

## Der Bundesrat schickt die Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III in die Vernehmlassung

### EY Global Tax Alert Library

Zugriff auf Online- und PDF-Versionen aller EY Global Tax Alerts:

- ▶ <http://www.ey.com/GL/en/Services/Tax/International-Tax/Tax-alert-library#date>

### EY Webcast

EY Schweiz wird am 2. Oktober 2014 zwei Webcasts (in Deutsch und Englisch) zur Unternehmenssteuerreform III durchführen. Darin werden die Folgen analysiert, welche sich aus den geplanten Massnahmen ergeben könnten. Des Weiteren ist geplant, die durch den Gesetzesentwurf zwischenzeitlich ausgelösten Reaktionen zu diskutieren und zusätzliche Einzelheiten zu den neuen Lösungen aufzuzeigen.

Online-Anmeldung:

- ▶ Webcast Deutsch
- ▶ Webcast Englisch

Weitere Informationen:

- ▶ [diana.wittig@ch.ey.com](mailto:diana.wittig@ch.ey.com)

### Einleitung

Am 22. September 2014 hat der Bundesrat die Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III in die Vernehmlassung geschickt. Gleichentags hat Bundesrätin Evelin Widmer-Schlumpf anlässlich einer Pressekonferenz die technischen Details dazu präsentiert. Die Parteien, Kantone und interessierte Verbände sind nun eingeladen, während den nächsten vier Monaten zu den vorgeschlagenen Massnahmen zur Stärkung des Steuer- und Wirtschaftsstandorts Schweiz Stellung zu nehmen.

Mit dem lang erwarteten Gesetzesentwurf hat die Schweizer Regierung erneut ihre Absicht bekräftigt, den Steuer- und Wirtschaftsstandort Schweiz zu stärken. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen sicherstellen, dass die Schweiz auch zukünftig über ein nachhaltiges, international akzeptiertes und wettbewerbsfähiges Steuersystem für multinationale Unternehmen verfügt.

Seit dem Jahr 2005 standen die kantonalen Steuerregime unter zunehmendem internationalen Druck. Die nun vorgeschlagene Reform wurde aufgrund der in letzter Zeit wachsenden Kritik seitens der Europäischen Union (EU) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) unausweichlich. Der im Dezember 2013 veröffentlichte Schlussbericht zur Unternehmenssteuerreform III zeigte bereits die grundsätzliche strategische Ausrichtung auf.<sup>1</sup> Der Gesetzesentwurf und der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage bestätigen nun, dass die kantonalen Steuerregime für Holding-, Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften in den nächsten vier bis sechs Jahren abgeschafft und durch neue, wettbewerbsfähige und international akzeptierte Regimes ersetzt werden sollen. Im Weiteren unterstrich die Schweizer Regierung, dass die Praxis zur internationalen Gewinnausscheidung bei Prinzipalgesellschaften sowie die steuerliche Behandlung von Schweizer Finanzbetriebsstätten vor dem Hintergrund der sich nun rasant ändernden internationalen Standards zur Unternehmensbesteuerung (ausgelöst u.a. durch das Projekt der OECD zu «Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)», dem Verhaltenskodex der EU zur Unternehmensbesteuerung sowie den EU Regelungen betreffend staatlicher Beihilfen) nicht mehr haltbar seien.

## Vorgeschlagene Massnahmen

Um die Attraktivität des Steuer- und Wirtschaftsstandorts Schweiz trotz Abschaffung der fünf Spezialsteuerregime zu erhalten, schlägt der Bundesrat folgende Massnahmen vor:

### Einführung international akzeptierter Regeln

#### Lizenzbox

Obwohl noch nicht abschliessend geklärt ist, wie eine international akzeptierte Lizenzbox auszusehen hat und die weiteren Entwicklungen auf Stufe EU resp. OECD diesbezüglich schwer abzuschätzen sind, plant die Schweiz die Einführung einer Lizenzbox. Damit soll die Entwicklung und der Einsatz von Immaterialgüterrechten (IPs) durch Schweizer Unternehmen gefördert werden. Die vorgeschlagene Schweizer Lizenzbox lehnt sich stark am Modell der von Grossbritannien im Jahr 2013 eingeführten Patentbox an. Dabei ist vorgesehen, dass lediglich Einkünfte aus Patenten, ergänzenden Schutzzertifikaten, ausschliesslichen Lizenzen an einem Patent oder aus dem Erstanmeldeschutz gemäss Art. 12 des Heilmittelgesetzes für die Lizenzbox qualifizieren, nicht jedoch Einkünfte aus Markenrechten. Im vorgeschlagenen Modell soll durch Anwendung der Residualmethode zur Berechnung des qualifizierenden IP-Ertrags auch der Anteil des Verkaufspreises eines Produkts, der auf die in diesem Produkt integrierten IPs entfällt, von der privilegierten Besteuerung profitieren.

Die Kantone dürfen maximal 80% des Boxenerfolgs von der Bemessungsgrundlage ausnehmen. Folglich dürfte sich der für qualifizierenden IP-Gewinn anwendbare Steuersatz bei rund 10% (inklusive direkte Bundessteuern) einpendeln.

Da momentan sämtliche derzeit bereits existierenden Lizenzbox-Regime durch die EU und die OECD auf ihre Verträglichkeit mit internationalen Standards geprüft werden und davon auszugehen ist, dass im Zuge dieser Prüfung eben diese Standards weiter angepasst werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass während dem Gesetzgebungsprozess Anpassungen am vorgeschlagenen Modell vorgenommen werden müssen, um den neusten internationalen Entwicklungen zu entsprechen.

#### Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer (sogenannter «notional induction deduction (NID)» oder «fiktiver Zinsabzug») soll eine steuerliche Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdfinanzierung sicherstellen, da Finanzierungsentscheide nicht länger von steuerlichen

Überlegungen beeinflusst werden sollen. Diese Auffassung wird auch von der EU und OECD geteilt. Daher ist die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer eine international akzeptierte Lösung. Diese soll auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene eingeführt werden und soll auf das sogenannte «Sicherheitseigenkapital» (der Teil des Eigenkapitals, der eine durchschnittliche angemessene Eigenfinanzierung einer Gesellschaft übersteigt) beschränkt sein. Der anwendbare Zinssatz soll sich an der Rendite zehnjähriger Bundesanleihen mit einem Aufschlag von 50 Basispunkten orientieren. Zudem schlägt der Bundesrat einen Mindestzinssatz von 2% vor. Die Einzelheiten zur Berechnung des Sicherheitseigenkapitals mittels risikogewichteten Aktiven werden sehr wahrscheinlich in einem Kreisschreiben festgelegt.

### Gewinnsteuersenkung in den Kantonen

Um die Standortattraktivität zu erhöhen, sollen die Kantone ihre ordentlichen Gewinnsteuersätze senken. Zudem sollten die Kantone zukünftig die Möglichkeit erhalten, das Eigenkapital, das im Zusammenhang mit Beteiligungen, Immaterialgüterrechten und Konzerndarlehen steht, bei der Kapitalsteuer reduziert zu besteuern.

### Weitere Massnahmen

#### Aufdeckung stiller Reserven (Step-up)

Bei einem Wechsel des Steuerstatus erlaubt der Gesetzesentwurf eine Aufdeckung stiller Reserven sowie des unter dem privilegierten Steuerstatus selbstgeschaffenen Goodwills – gefolgt von einer steuerwirksamen linearen Abschreibung über höchstens 10 Jahre.

#### Anpassungen beim Beteiligungsabzug

Die derzeit geltende indirekte Freistellung der Beteiligungserträge soll durch eine direkte Freistellung ersetzt werden. Erträge und Verluste aus Beteiligungen werden damit nicht mehr länger steuerlich wirksam sein.

#### Verlustvortrag

Verlustvorträge sollen neu für eine unbeschränkte Zeit vorgetragen werden können (bisher nur während sieben Jahren). Allerdings soll die jährliche Verlustverrechnung auf maximal 80% des steuerbaren Gewinns beschränkt werden (vor Verlustverrechnung). Im Weiteren soll das «Marks & Spencer»<sup>2</sup>-Regime eingeführt werden, wodurch endgültige Verluste von Tochtergesellschaften in der Schweiz und im Ausland mit steuerbaren Gewinnen der Schweizer Muttergesellschaft verrechnet werden können.

Schliesslich ist die Abschaffung der Emissionsabgabe von 1% auf Eigenkapital geplant.

## Finanzierung

Die Unternehmenssteuerreform III könnte zu erheblichen Steuerausfällen führen. Daher wird die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften sowie eine Anpassung des Teilbesteuerungsverfahrens für ausgeschüttete Gewinne bei natürlichen Personen erwogen.

### Zeitplan der Reform

Die verschiedenen Interessengruppen können bis am 31. Januar 2015 ihre Stellungnahmen abgeben. Neben diesen Rückmeldungen wird der Bundesrat auch die zwischenzeitlichen internationalen Entwicklungen berücksichtigen. Die Botenschaft des Bundesrates zur Unternehmenssteuerreform III soll im ersten Halbjahr 2015 verabschiedet werden, womit wohl im Winter 2015 die Beratung des Geschäfts im Parlament aufgenommen werden kann. Die parlamentarische Beratung kann damit frühestens Mitte 2016 abgeschlossen werden. Falls kein Referendum ergriffen wird, könnte das neue Gesetz dann zwischen 2018 und 2020 in Kraft treten.

### Heutiges Steuerrecht

Da das neue Gesetz nicht vor 2018–2020 in Kraft treten wird, bleiben die derzeit gültigen Steuerregime noch während der nächsten vier bis sechs Jahre anwendbar.

<sup>1</sup> Für Hintergrundinformationen sehen Sie den EY Global Tax Alert, Swiss Federal Council presents final report regarding Corporate Tax Reform III von 20. Dezember 2013.

<sup>2</sup> Für Hintergrundinformationen sehen Sie C-446/03, Marks & Spencer.

## Kontakte

Für weitere Informationen zu diesem Alert kontaktieren Sie bitte:

### Ernst & Young AG, Zürich

- ▶ Daniel Gentsch  
+41 58 286 36 13  
daniel.gentsch@ch.ey.com
- ▶ Rainer Hausmann  
+41 58 286 31 93  
rainer.hausmann@ch.ey.com
- ▶ Peter Bruelisauer  
+41 58 286 44 43  
peter.bruelisauer@ch.ey.com
- ▶ Marco Mühleemann  
+41 58 286 31 28  
marco.muehleemann@ch.ey.com

### Ernst & Young SA, Genf

- ▶ Markus Frank Huber  
+41 58 286 31 89  
markus-frank.huber@ch.ey.com
- ▶ Karen Simonin  
+41 58 286 56 53  
karen.simonin@ch.ey.com

### Ernst & Young AG, Zug

- ▶ Dr. Kersten A. Honold  
+41 58 286 31 66  
kersten.honold@ch.ey.com

### Ernst & Young LLP, Swiss Tax Desk, New York

- ▶ Thomas Semadeni  
+1 212 773 84 42  
thomas.semadeni@ey.com
- ▶ Antonio Pérez  
+1 212 773 53 50  
antonio.perez@ey.com

EY | Assurance | Tax | Legal | Transactions | Advisory

### Über die globale EY-Organisation

Die globale EY-Organisation ist eine Marktführerin in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Rechtsberatung sowie in den Advisory Services. Wir fördern mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Dienstleistungen weltweit die Zuversicht und die Vertrauensbildung in die Finanzmärkte und die Volkswirtschaften. Für diese Herausforderung sind wir dank gut ausgebildeter Mitarbeitender, starker Teams sowie ausgezeichneter Dienstleistungen und Kundenbeziehungen bestens gerüstet. Building a better working world: Unser globales Versprechen ist es, gewinnbringend den Fortschritt voranzutreiben – für unsere Mitarbeitenden, unsere Kunden und die Gesellschaft.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [www.ey.com](http://www.ey.com).

Die EY-Organisation ist in der Schweiz durch die Ernst & Young AG, Basel, an zehn Standorten sowie in Liechtenstein durch die Ernst & Young AG, Vaduz, vertreten. «EY» und «wir» beziehen sich in dieser Publikation auf die Ernst & Young AG, Basel, ein Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

### Impressum

#### Global Tax Alert

Elektronische Publikation in deutscher, französischer und englischer Sprache

#### Konzept und Realisation

Ernst & Young AG  
Brand, Marketing and Communications  
Postfach  
8022 Zurich

#### Abonnemente/Adressänderungen

[www.ey.com/ch/newsletter](http://www.ey.com/ch/newsletter)  
[www.ey.com/ch/tax](http://www.ey.com/ch/tax)

© 2014 Ernst & Young AG  
Alle Rechte vorbehalten.

### Haftungsausschluss

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht. Obwohl sie mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann sie nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Es liegt am Leser zu bestimmen, ob und inwiefern die zur Verfügung gestellte Information im konkreten Fall relevant ist. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young AG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen empfehlen wir den Beizug eines geeigneten Beraters.